

An das
Bundesministerium für Gesundheit und Frauen
Sektion IV/B/8
Radetzkystraße 2
1031 Wien

Bürgerservice-Telefon 02742-9005-9005
In Verwaltungsfragen für Sie da. Natürlich auch außerhalb
der Amtsstunden: Mo-Fr 07:00-19:00, Sa 07:00-14:00 Uhr

Beilagen

LAD1-VD-16426/001-2005

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Bezug	Bearbeiter	(0 27 42) 9005	Durchwahl	Datum
BMGF-74100/0040-IV/B/8/2005	Dr. Hofer	15337		6. September 2005

Betrifft
Zoonosengesetz

Die NÖ Landesregierung hat in ihrer Sitzung vom 6. September 2005 folgende Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes zur Überwachung von Zoonosen und Zoonoseerregern (Zoonosengesetz) beschlossen:

1. Zu § 1 Abs. 2:

Im Gegensatz zu den §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 Z. 1 des Entwurfs wird in § 1 Abs. 2 des Entwurfs die Bekämpfung von Zoonosen nicht als Regelungsgegenstand angesprochen. Da der Entwurf keinerlei Maßnahmen zur Bekämpfung von Zoonosen vorsieht, sollten daher entweder Bekämpfungsmaßnahmen definiert und § 1 Abs. 2 des Entwurfs entsprechend erweitert oder die §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 Z. 1 des Entwurfs geändert werden.

2. Zu § 2:

In § 2 Abs. 1 des Entwurfs sollte die Fundstelle des zitierten EG-Rechtsaktes im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften zitiert werden.

Diese Anmerkung gilt auch für § 9 Abs. 1 und 6 des Entwurfs.

In den Erläuterungen zu § 2 Abs. 2 Z. 1 des Entwurfs sollte klargestellt werden, wann Krankheiten bzw. Infektionen nicht auf natürlichem Weg direkt oder indirekt übertragen werden können.

3. Zu § 3:

In § 3 Abs. 3 Z. 5 des Entwurfs wäre die korrekte Bezeichnung „Österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH“ zu verwenden (vgl. § 7 GESG).

Diese Anmerkung gilt auch für die §§ 3 Abs. 6, 4 Abs. 4, 7 Abs. 3 und 8 Abs. 1 des Entwurfs.

§ 3 Abs. 5 des Entwurfs regelt lediglich die Bestellung nicht jedoch die Abberufung der Mitglieder der Bundeskommission.

Da der Landeshauptmann gemäß § 4 Abs. 1 Z. 3 des Entwurfs den Leiter der Landeskommission in die Bundeskommission zu entsenden hat, erscheint eine Bestellung durch die Bundesministerin für Gesundheit und Frauen entbehrlich. Vielmehr sollten der vom Landeshauptmann bestellte und entsandte Leiter der Landeskommission sowie dessen Stellvertreter ex lege der Bundeskommission angehören.

In § 3 Abs. 8 erster Satz des Entwurfs wäre das Wort „ein“ vor dem Wort „Mitglieder“ zu streichen.

In § 3 Abs. 9 des Entwurfs sollte zumindest der Ersatz der Reisegebühren durch den Bund vorgesehen werden.

4. Zu § 4:

In § 4 Abs. 1 Z. 2 des Entwurfs sollte nicht von „Fachabteilungen“ sondern von „Fachgebieten“ gesprochen werden.

In § 4 Abs. 1 Z. 3 des Entwurfs sollte die Möglichkeit der Entsendung des Stellvertreters des Leiters der Landeskommission vorgesehen werden. Weiters wäre das Binnenzitat auf „§ 3 Abs. 3 Z. 6“ richtig zu stellen.

Zur Sicherstellung, dass der Zoonosenkoordinator vom Verdacht lebensmittelbedingter Krankheitsausbrüche Kenntnis erlangt, sollten – nicht zuletzt auch aus datenschutzrechtlicher Sicht – entsprechende Meldeverpflichtungen vorgesehen werden.

§ 4 Abs. 2 des Entwurfs spricht von „durchzuführenden Maßnahmen“, ohne diese festzulegen.

Da die Lebensmittelkontrolle nicht auf Ebene der Bezirksverwaltungsbehörden organisiert ist, sollte von den „jeweils zuständigen Behörden“ gesprochen werden.

5. Zu § 5 Abs. 1:

Folgende Gesetzestitel wären richtig zu stellen:

Futtermittelgesetz 1999, Epidemiegesetz 1950

6. Zu § 6 Abs. 2:

Der Begriff „Humanisolaten“ sollte zumindest in den Erläuterungen klargestellt werden.

7. Zu § 7:

In § 7 Abs. 1 des Entwurfs sollte festgelegt werden, mit welchen rechtlichen Maßnahmen die Bezirksverwaltungsbehörde dafür Sorge zu tragen hat, dass das betreffende Lebensmittel oder eine geeignete Probe davon erhalten bleibt.

In § 7 Abs. 2 des Entwurfs fehlt eine entsprechende Kostentragungsregelung.

Am Ende des ersten Satzes des § 7 Abs. 3 des Entwurfs fehlt das Satzzeichen.

8. Zu § 8:

In § 8 Abs. 2 des Entwurfs sollte klargestellt werden, wer den Bericht an die Europäische Kommission zu übermitteln hat.

In § 8 Abs. 3 des Entwurfs sollte festgelegt werden, dass der Betrieb der elektronischen Meldesysteme im Einvernehmen mit den Bundesländern zu erfolgen hat.

9. Zu Anhang I:

§ 2 Abs. 2 Z. 1 des Entwurfs definiert Zoonosen als jene Krankheiten oder Infektionen, die auf natürlichem Weg direkt oder indirekt zwischen Tieren und Menschen übertragen werden können.

Im Anhang I lit. B Z. 1 werden jedoch das Calicivirus und das Hepatitis-A-Virus als überwachungspflichtige Zoonosen festgelegt.

Da diese zwei infektiösen Agentien Tiere auf natürlichem Weg nicht infizieren können, fallen sie nicht unter die Gruppe der Zoonosen im Sinne der Begriffsbestimmung des Entwurfs.

Wie in den übrigen Anhängen des Entwurfs sollte aus Gründen der Übersichtlichkeit der bezughabende Paragraph zitiert werden.

10. Zu Anhang III:

Aus systematischer Sicht sollten die Z. I und II in ihrer Reihenfolge ausgetauscht werden.

11. Zu den Verordnungsermächtigungen:

Der Entwurf enthält zahlreiche Verordnungsermächtigungen. Aus Gründen der Übersichtlichkeit und zur Erleichterung der Vollziehung wird vorgeschlagen, alle durch Verordnung zu treffenden Regelungen in einer einzigen Durchführungsverordnung zusammenzufassen.

12. Zu den Kostenfolgen:

Gemäß § 14 Abs. 1 des Bundeshaushaltsgesetzes ist jedem Entwurf für ein Bundesgesetz eine den Richtlinien gemäß Abs. 5 entsprechende Darstellung der finanziellen Auswirkungen anzuschließen. Ergeben sich aus einer solchen Maßnahme für eine am Finanzausgleich beteiligte andere Gebietskörperschaft Ausfälle an Steuern, an deren Ertrag sie beteiligt ist, Mehrausgaben oder Minderausgaben, höhere oder geringere Kosten, Mehr-

einnahmen oder Mehrerlöse, sind auch diese finanziellen Auswirkungen in der Stellungnahme darzustellen (§ 14 Abs. 3 BHG).

In der dem Entwurf angeschlossenen Darstellung der finanziellen Auswirkungen wird lediglich der den Ländern entstehende Mehraufwand durch die Teilnahme an Koordinationsgesprächen beziffert. Der Entwurf weist hingegen dem Landeshauptmann und den Bezirksverwaltungsbehörden zahlreiche andere Aufgaben zu, wie zum Beispiel die Untersuchung der Krankheitsausbrüche, die Erfassung von Daten, epidemiologische und mikrobiologische Untersuchungen sowie die Durchführung der entsprechenden Maßnahmen (§§ 4 und 7 des Entwurfs).

Die Kostendarstellung erweist sich somit als unvollständig.

Darüber hinaus werden Einsparungspotentiale ohne nähere Begründung eher vage angesprochen, die jedoch seitens des Landes Niederösterreich nicht erkannt werden können.

Das Land Niederösterreich verlangt daher die Vorlage einer dem Bundeshaushaltsgesetz entsprechenden Kostendarstellung durch den Bund.

Dem Präsidium des Nationalrates werden u.e. 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme übermittelt.

Ergeht an:

1. An das Präsidium des Nationalrates ,
2. An das Präsidium des Bundesrates ,
3. An alle vom Lande Niederösterreich entsendeten Mitglieder des Bundesrates
4. An alle Ämter der Landesregierungen (zu Händen des Herrn Landesamtsdirektors)
5. An die Verbindungsstelle der Bundesländer, Schenkenstraße 4, 1014 Wien
6. An das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Ballhausplatz 2, 1014 Wien
7. Landtagsdirektion

NÖ Landesregierung

Dr. P R Ö L L

Landeshauptmann